

EU-Strukturfonds 2014 – 2020 (2023)

Arbeitspapier - Textbausteine für Anträge und Bescheide

Die folgenden Textbausteine betreffen Sachverhalte, die im Bescheid sowie ggf. im Antragsformular zu regeln sind, um den EU-Verordnungen zu entsprechen. Die Textbausteine können auch für Verträge genutzt werden. Soweit andere nationale oder europäische Rechtsgrundlagen inhaltsgleiche Regelungen erfordern, sind diese Textbausteine dem speziellen Anwendungsfall anzupassen.

Die gelb hinterlegten Abschnitte kennzeichnen Hinweise bzw. Erläuterungen für die Bewilligungsstelle.

1. Strukturfondsrechtliche Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind zu benennen:

- a) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, S. 320) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,

[alternativ bei Kofinanzierung mit EFRE-Mitteln mit dem Ziel Wachstum und Beschäftigung]

- b) Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, S. 289) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,

[alternativ bei der Kofinanzierung mit ESF-Mitteln]

- c) Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, S. 470) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,

2. Anzeige der Beteiligung der Fonds (Art. 115 VO (EU) Nr. 1303/2013)

Diese Förderung wird auch aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) *[alternativ]* des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.

3. Veröffentlichung der Förderung, Regelungen zum Datenschutz (Art. 115 VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Anhang XII Nr. 3.2; Datenschutzgesetz LSA)

Die Regelungen richten sich an Begünstigte im Sinne von Art. 2 Nr. 10 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Zu beachten ist hierbei, dass nur Einrichtungen des öffentlichen Rechts (gemäß der Definition in Art. 2 Nr. 16 der VO (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Art. 1 Nr. 9 der Richtlinie 2004/18/EG) oder Einrichtungen des privaten Rechts (juristische Personen, die nicht unter die Definition in Art. 2 Nr. 16 der VO (EU) Nr. 1303/2013 fallen) oder Empfänger von Beihilfen Begünstigte sein können. In Systemen, bei welchen natürliche Personen Zuwendungsempfänger sind, die nicht gleichzeitig als Beihilfeempfänger gelten, richtet sich diese Regelung ggf. an einen Projektträger bzw. ist diese Bedingung durch die Bewilligungsstelle selbst als Begünstigter einzuhalten.

Vor Erteilung der Bewilligung bspw. im Rahmen der Antragstellung muss der Begünstigte seine Zustimmung erklären, dass seine vorhabensbezogenen Daten, im Rahmen der EU-rechtlichen Vorgaben für Aufgaben des Monitorings, der Evaluierung sowie der Information und Publizität verwandt werden.

Darüber hinaus ist das Einverständnis des Kunden zur Veröffentlichung bestimmter Daten gemäß Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 einzuholen.

a) Textbaustein für den Antrag

Ich bin/ Wir sind damit einverstanden, dass die im Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben zur Abwicklung der Förderung bei der *[Name und Adresse der Bewilligungsstelle / vorgangsbearbeitenden Stelle]* erfasst, gespeichert und verarbeitet sowie an die mit der Durchführung der Förderung befassten Institutionen des Landes, des Bundes und der EU, an die für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme zuständigen Dienststellen des Landes, des Bundes und der EU-Kommission übermittelt, von diesen erfasst, gespeichert und verarbeitet werden können.

Außerdem ist mir / uns bekannt, dass keine Verpflichtung aufgrund einer Rechtsvorschrift besteht, die im Antragsvordruck geforderten Angaben zu machen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger im Land Sachsen-Anhalt), die Angaben jedoch für die Antragsbearbeitung erforderlich sind. Weiterhin ist mir / uns bekannt, dass ich / wir diese Einwilligung verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann / können, die Bearbeitung dieses Förderantrages dann allerdings nicht mehr möglich ist.

Im Falle der Bewilligung erkläre(n) ich mich / wir uns damit einverstanden, dass mein / unser Vorhaben mit vorhabensrelevanten Daten gemäß Nr. 1 des Anhangs XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht werden.

b) Textbaustein Zuwendungsbescheid zur Veröffentlichung bestimmter Daten

Bei Inanspruchnahme der bewilligten Mittel werden Sie als Begünstigter mit vorhabensrelevanten Daten gemäß Nr. 1 des Anhangs XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

4. Aufbewahrung (Art. 140 der VO (EU) Nr. 1303/2013, Nr. 6.9 ANBest-P)

Die Regelungen zur Aufbewahrung richten sich nach strukturfondsrechtlichen bzw. haushaltsrechtlichen Regelungen. Sind im jeweiligen Förderprogramm (z.B. gem. Förderrichtlinie) längere Bindungsfristen als von den strukturfonds- und haushaltsrechtlichen Regelungen vorgesehen, ist durch die Bewilligungsstelle die Einhaltung der Zweckbindung bis zum Ablauf der längeren Bindungsfrist zu kontrollieren. Es ist die jeweils längste zutreffende Regelung im Bescheid aufzunehmen.

Haushaltsrechtliche und strukturfondsrechtliche Regelung:

Folgende Belege müssen fünf Jahre nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises, mindestens aber zwei Jahre nach Ende des Jahres, in dem die letzte Auszahlung erfolgt ist, aufbewahrt werden, wobei der Beginn der Frist Ihnen schriftlich mitgeteilt wird:

Text immer

- a) Originalbelege,
- b) gegebenenfalls eingereichte, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente,
- c) mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern.

Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören alle Unterlagen, die

- in Kopie oder im Original mit dem Antrag, einem Auszahlungsantrag, dem Verwendungsnachweis sowie ggf. dem Nachweis der Zweckbindung eingereicht worden sind oder
- den im Antrag, in einem Auszahlungsantrag, im Verwendungsnachweis sowie ggf. im Nachweis der Zweckbindung gemachten Angaben zugrunde liegen;
zu diesen Unterlagen zählen z. B. Ausschreibungsunterlagen, verbindliche Auftragserteilungen, Lieferungs- und Leistungsverträge, Rechnungen, Zahlungsbelege, Arbeitsverträge, Lohnnachweise sowie Jahresabschlüsse und Inventarlisten

[Im Falle der Gewährung von ESF-Mitteln an Projektträger im Sinne des ESF-Teilnehmenden-Monitorings, siehe Nr. 13 dieses Erlasses:]

Zudem sind die Unterlagen des ESF-Teilnehmenden-Monitorings (Einwilligungserklärung des Teilnehmenden, Teilnehmerfragebogen zum Eintritt, Teilnehmerfragebogen zum Austritt, elektronisch erfasste Kontaktdaten der Teilnehmenden) aufzubewahren; für die Aufbewahrungsfrist gilt die besondere Regelung unter ... [konkreter Verweis auf die Regelung im Bescheid, die auf dem Textbaustein nach Nr. 13 dieses Erlasses beruht, ist zu ergänzen].

Der Aufbewahrungsort Ihrer sämtlichen Unterlagen ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitzuteilen. Spätere Änderungen sind ebenfalls unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Aufbewahrungsfrist zu verlängern.

Darüber hinausgehende Aufbewahrungsfristen, die sich aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften **[sofern zutreffend:]** oder aus der Zweckbindungsfrist ergeben, sind weiterhin zu beachten.

Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) bzw. den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Sofern

- **im jeweiligen Förderprogramm keine (gegenüber der Aufbewahrungsfrist längere) Zweckbindungsfrist besteht, innerhalb derer eine Insolvenz zum Widerruf des Zuwendungsbescheides führt,**
- **der Zuwendungsempfänger eine juristische Person oder Personengesellschaft ist**
- **und die Bewilligungsstelle sich nicht bei Auszahlung der Mittel oder Prüfung des Verwendungsnachweises vom Vorliegen sämtlicher Originalbelege überzeugen und dies dokumentieren wird,**

ist folgender zusätzlicher Textbaustein in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

Wird vor dem Ende der Aufbewahrungsfrist über das Vermögen des Zuwendungsempfängers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die rechtliche Auflösung des Zuwendungsempfängers beschlossen, ist dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen und eine rechtsverbindliche Erklärung vorzulegen, dass die Aufbewahrung der Belege und ggf. deren Prüfung durch die hierzu berechtigten Stellen bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird; andernfalls sind die Belege vollständig an die Bewilligungsbehörde zu übergeben. Diese Pflichten gelten auch für einen Insolvenzverwalter.

5. Notwendige Angaben (Art. 125 Absatz 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Art. 24 der Delegierten VO (EU) Nr. 480/2014 – 113-Felderliste)

Gemäß Feld Nr. 10 des Anhangs 3 der Delegierten VO (EU) Nr. 480/2014 muss bei allen Vorhaben das tatsächliche Datum, an dem das Vorhaben physisch abgeschlossen ist oder vollständig durchgeführt wurde, erfasst werden. Dementsprechend ist das „tatsächliche Datum an dem das Vorhaben physisch abgeschlossen ist oder vollständig durchgeführt wurde“ im Rahmen der Einreichung des Verwendungsnachweises oder eines anderen Nachweises vom Zuwendungsempfänger mitzuteilen und in der Vorhabensakte zu dokumentieren.



6. Auszahlung (Art. 65 Abs. 2, Art. 125 Abs. 5, Art. 131f. VO (EU) Nr. 1303/2013)

Nach Art. 132 Absatz 1 muss die Bewilligungsstelle im Rahmen der verfügbaren Mittel dafür sorgen, dass der Begünstigte den Gesamtbetrag der fälligen förderfähigen öffentlichen Ausgaben vollständig und spätestens 90 Tage nach dem Einreichen des Auszahlungsantrages erhält. Die Zahlungsfrist kann unterbrochen werden, wenn nicht alle Unterlagen vollständig vorliegen oder wenn bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten mit Auswirkung auf die betreffenden Ausgaben eine Untersuchung eingeleitet wurde. Der Zuwendungsempfänger ist über die Unterbrechung der Zahlungsfrist und die diesbezüglichen Gründe zu informieren.

Bis auf noch zu treffende Ausnahmen im Falle von vereinfachten Ausgabenoptionen (Pauschalen) müssen die in den Zahlungsanträgen enthaltenen Ausgaben gemäß Art. 131 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden. Eine grundsätzliche Vorlage von Originalbelegen kann festgelegt werden.

Die Auszahlung umfasst Verwaltungsprüfungen aller eingereichten Auszahlungsanträge des Zuwendungsempfängers.

Es kommen nur Ausgaben für eine (anteilige) Auszahlung in Betracht, die ab dem 01.01.2014 (Beginn der Förderfähigkeit) durch den Zuwendungsempfänger geleistet wurden. Weitere Förderfähigkeitsregelungen (strukturfondsrechtlich, beihilferechtlich und haushaltsrechtlich) sind ebenso zu beachten.

Alternativ

a) Bei Erstattungsprinzip

Die Zuwendung darf – abweichend von Ziffer 1.4 der ANBest-P / 1.2 ANBest-Gk / 1.5 ANBest-I (alternativ) - nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Hierzu sind quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege als Original vorzulegen. Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalbelegen haben Sie zu beweisen.

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Die Ausgabe ist als erstattungsfähige Ausgabe zu buchen.

Wird die Vorlage von Kopien in Verbindung mit sonstigen Belegen und Nachweisen (z. B. rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers auf Begleitbogen) von der Bewilligungsstelle als ausreichend bewertet, ist die Bewilligungsstelle nach Artikel 125 Absatz 5 der VO (EU) Nr. 1303/2013 verpflichtet, Maßnahmen zu treffen (Risikobewertung, geeignetes Stichprobenverfahren spätestens im Zuge von Endverwendungsnachweisprüfungen, Vor-Ort-Überprüfungen), die das Vorliegen der Originale sicher stellen.

alternativ

b) Bei Anwendung der Ziffer 1.4 der ANBest-P / 1.2 ANBest-Gk / 1.5 ANBest-I

Spätestens 2 Monate nach (Teil-)Auszahlung der Zuwendung sind durch Sie die getätigten Ausgaben durch Vorlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege als Original nachzuweisen. Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalrechnungen haben Sie zu beweisen.

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Die Ausgabe ist als erstattungsfähige Ausgabe mit dem Datum gemäß der Prüfung der quittierten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen zu buchen. Wird die Vorlage von



Kopien in Verbindung mit sonstigen Belegen und Nachweisen (z. B. rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers auf Begleitbogen) von der Bewilligungsstelle als ausreichend bewertet, ist die Bewilligungsstelle nach Artikel 125 Absatz 5 der VO (EU) Nr. 1303/2013 verpflichtet, Maßnahmen zu treffen (Risikobewertung, geeignetes Stichprobenverfahren spätestens im Zuge von Endverwendungsnachweisprüfungen, Vor-Ort-Überprüfungen), die das Vorliegen der Originale sicher stellen.

alternativ

c) Bei Zahlungen in Form eines Zugriffs auf Mittel (Abrufverfahren gemäß Nr. 7.5 der VV zu § 44 LHO)

Spätestens 2 Monate nach Abruf der Mittel sind die getätigten Ausgaben durch Vorlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege als Original nachzuweisen. Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalrechnungen haben Sie zu beweisen.

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Die Ausgabe ist als erstattungsfähige Ausgabe mit dem Datum gemäß der Prüfung der quittierten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen zu buchen. Wird die Vorlage von Kopien in Verbindung mit sonstigen Belegen und Nachweisen (z. B. rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers auf Begleitbogen) von der Bewilligungsstelle als ausreichend bewertet, ist die Bewilligungsstelle nach Artikel 125 Absatz 5 der VO (EU) Nr. 1303/2013 verpflichtet, Maßnahmen zu treffen (Risikobewertung, geeignetes Stichprobenverfahren spätestens im Zuge von Endverwendungsnachweisprüfungen, Vor-Ort-Überprüfungen), die das Vorliegen der Originale sicher stellen.

7. Abgrenzung – getrennte Buchführung (Art. 125 Abs. 4 lit. b VO (EU) Nr. 1303/2013)

Sie sind verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems, jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EU-Strukturfonds-Mitteln finanzierten Vorhabens zu gewährleisten. Daher ist über alle Finanzvorgänge im Rahmen des Vorhabens gesondert Buch zu führen oder ein geeigneter, vorhabensbezogener Buchführungscode, zu verwenden.



8. Information & Kommunikation (Art. 115, Anhang XII VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Kapitel II DVO (EU) Nr. 821/2014)

Die Regelungen richten sich Begünstigte im Sinne von Art. 2 Nr. 10 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Zu beachten ist hierbei, dass nur juristische Einrichtungen des öffentlichen Rechts (gemäß der Definition in Art. 2 Nr. 16 der VO (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Art. 1 Nr. 9 der Richtlinie 2004/18/EG) oder Einrichtungen des privaten Rechts (juristische Personen, die nicht unter die Definition in Art. 2 Nr. 16 der VO (EU) Nr. 1303/2013 fallen) oder Empfänger von Beihilfen Begünstigte sein können. In Systemen, bei welchen natürliche Personen Zuwendungsempfänger sind, die nicht gleichzeitig als Beihilfeempfänger gelten, richtet sich diese Regelung ggf. an einen Projektträger bzw. ist diese Bedingung durch die Bewilligungsstelle selbst als Begünstigter einzuhalten.

Gemäß Art. 115 der VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Anhang XII sind folgende Regelungen zu treffen:

8.1. Grundsätzliche Regelungen

Sofern Sie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Ihr Vorhaben planen, haben Sie auf die Unterstützung aus den EFRE bzw. dem ESF hinzuweisen. Diese Hinweise enthalten folgende Informationen:

- das Unionslogo entsprechend den Regelungen in Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 (ABl. EU Nr. L223 vom 29.07.2014, S. 7) und den Verweis auf die Europäische Union
- einen Hinweis auf den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung **[alternativ]** Europäischer Sozialfonds

Während der Durchführung Ihres Vorhabens haben Sie die Öffentlichkeit auf der Website Ihres Unternehmens in der Art zu informieren, dass eine kurze Darstellung des Vorhabens eingestellt wird, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung steht und in der die Ziele und Ergebnisse eingegangen wird und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird. Sofern durch Ihr Unternehmen keine Website betrieben wird, entfällt diese Auflage.

ergänzend, sofern die besonderen Bestimmungen zum EFRE (Ziffer 8.3 nicht greifen)

Darüber hinaus ist wenigstens ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Vorhaben, mit welchem auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes, durch Sie anzubringen. Spätestens mit Ihrem ersten Auszahlungsantrag müssen Sie durch einen geeigneten Nachweis (bspw. Foto) das Anbringen eines Plakates nachweisen.

8.2. Spezielle Regelungen für den ESF

Dieser Textbaustein ist auch in geeigneten Vorhaben des EFRE (Projektträgerförderung oder Förderungen mit mehreren Teilnehmern) festzulegen.

Durch Sie ist sicherzustellen, dass die an einem Vorhaben Teilnehmenden über eine Finanzierung aus dem ESF **[alternativ in geeigneten Fällen aus dem EFRE]** unterrichtet werden. Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung des Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer verwendet werden, einschließlich der Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass das Vorhaben aus dem Operationellen Programm des ESF **[alternativ in geeigneten Fällen]** des EFRE unterstützt wird.



8.3. Spezielle Regelungen für den EFRE

a) Vorübergehendes Schild und dauerhafte Tafel oder Schild

Regelungen notwendig bei Infrastruktur oder Bauvorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung aus dem OP mehr als 500.000 EUR beträgt.

Durch Sie ist unverzüglich nach Erhalt der/des Zuweisung/Bewilligungsbescheides *(alternativ)* am Standort Ihres Vorhabens an einer gut sichtbaren Stelle ein Schild aufzustellen. Das Schild oder die Tafel muss von beträchtlicher Größe sein und folgende Informationen enthalten:

- die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens.
- das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 (ABl. EU Nr. L223 vom 29.07.2014, S. 7) angegebenen grafischen Normen und den Verweis auf die Europäische Union
- ein Verweis auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Diese Punkte nehmen mindestens 25 % des Schildes ein.

Spätestens mit Ihrem ersten Auszahlungsantrag müssen Sie durch Vorlage der gesondert gekennzeichneten Rechnung über die Ausgaben des Schildes bzw. der Tafel nachweisen, dass Sie diese Auflage erfüllt haben.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist das vorläufige Schild durch eine permanente, gut sichtbare dauerhafte Tafel oder ein dauerhaftes Schild von beträchtlicher Größe mit den gleichen Informationen wie auf dem vorläufigen Schild zu ersetzen.

Zum Nachweis ist mit dem Verwendungsnachweis eine gesondert gekennzeichnete Rechnung über die Ausgaben der Tafel bzw. des Schildes vorzulegen.

b) nur dauerhafte Tafel oder Schild

Regelungen notwendig für Vorhaben, die im Erwerb eines materiellen Gegenstandes bestehen und bei denen die öffentliche Unterstützung aus dem OP mehr als 500.000 EUR beträgt:

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist durch Sie eine dauerhafte Tafel oder ein dauerhaftes Schild von beträchtlicher Größe am Standort Ihres Vorhabens an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle aufzustellen.

Auf der Tafel oder dem Schild sind folgende Informationen aufzunehmen. Diese Informationen nehmen mindestens 25 % des Schildes oder der Tafel ein:

- die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens.
- das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 (ABl. EU Nr. L223 vom 29.07.2014, S. 7) angegebenen grafischen Normen und den Verweis auf die Europäische Union
- ein Verweis auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Zum Nachweis ist mit dem Verwendungsnachweis eine gesondert gekennzeichnete Rechnung über die Ausgaben der Tafel bzw. des Schildes vorzulegen.

9. Vorhaben, die nach Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften (Art. 61, Anhang V VO (EU) Nr. 1303/2013, Abschnitt III Delegierten VO (EU) Nr. 480/2014)

Die Regelungen gelten für Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften.

Nach Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 61 sind Nettoeinnahmen Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden wie beispielsweise Gebühren, die unmittelbar von den Nutzern für die Benutzung der Infrastruktur, den Verkauf oder die Verpachtung/Vermietung von Grundstücken oder von Gebäuden entrichtet werden, oder Zahlungen für Dienstleistungen, abzüglich der im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter. Im Rahmen des Vorhabens erwirtschaftete Einsparungen bei den Betriebskosten werden als Nettoeinnahmen behandelt, es sei denn, sie werden durch eine entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen ausgeglichen.

Von der Anwendung der Regelung sind solche Vorhaben ausgenommen, welche eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Vorhaben, welche aus dem ESF kofinanziert werden,
- b) Vorhaben mit förderfähigen Gesamtkosten vor Anwendung der nachgenannten Kürzungsregeln bis 1 Mio. EUR,
- c) Förderungen in Form einer rückzahlbaren Unterstützung, die einer vollen Rückzahlungspflicht unterliegen sowie in Form von Preisgeldern,
- d) Vorhaben der technischen Hilfe,
- e) Unterstützung für Finanzinstrumente oder aus Finanzinstrumenten,
- f) Im Rahmen eines gemeinsamen Aktionsplans durchgeführte Vorhaben,
- g) Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung in Form einer Pauschalfinanzierung oder auf Grundlage standardisierter Einheitskosten erfolgt
- h) Vorhaben für die die Unterstützungsbeträge oder -sätze in Anhang I der VO (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt sind,
- i) Bei Gewährung der Förderung nach der De-minimis-VO (VO (EU) Nr. 1407/2013),
- j) Förderungen im Rahmen von vereinbarten Beihilfen für KMU, wenn eine Begrenzung der Beihilfeintensität oder des Beihilfebetrages für staatliche Beihilfen Anwendung findet,
- k) Förderungen im Rahmen von vereinbarten staatlichen Beihilfen, wenn eine Einzelüberprüfung des Finanzierungsbedarfs in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen ausgeführt wurde

Die erwarteten Nettoeinnahmen des Vorhabens sind nach einer von zwei möglichen Optionen vorab zu ermitteln. Ist dies in begründeten Fällen objektiv nicht möglich, werden bei der Bewilligung keine Abzüge vorgenommen. In diesen Fällen werden die Nettoeinnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach Abschluss eines Vorhabens oder bis zum Ende der Frist für die Einreichung von Dokumenten für den Programmabschluss erzielt werden, von den bei der EU-Kommission geltend gemachten Ausgaben abgezogen. Der entsprechende Kürzungsbetrag wird vom Zuwendungsempfänger zurückgefordert.

Entsprechend dieser Optionen sind die Textbausteine in den Bescheid einzufügen.

a) Option der pauschalen Ermittlung

Für das geförderte Vorhaben werden Nettoeinnahmen gemäß Artikel 61 der VO (EU) Nr. 1303/2013 erwartet. Diese wurden mit einem pauschalen Satz i. H. v. [prozentualer Wert des Abzugs] von den förderfähigen Ausgaben abgezogen.

b) Option der Berechnung der zu erwartenden Nettoeinnahmen

Für das geförderte Vorhaben werden Nettoeinnahmen gemäß Artikel 61 der VO (EU) Nr. 1303/2013 erwartet. Auf der Grundlage Ihrer Angaben im Antrag betragen die abgezinsten Nettoeinnahmen [...] EUR. Dieser Betrag wurde von den förderfähigen Ausgaben abgezogen. Die Nettoeinnahmen des Vorhabens dürfen den geschätzten Betrag, der bei der Bewilligung zugrunde gelegt wurde, nicht übersteigen.

Sofern während der Dauer der Durchführung des Vorhabens zusätzlich zu den geschätzten Angaben Nettoeinnahmen entstanden sind, haben Sie diese im Verwendungsnachweis anzugeben.

In diesen Fällen werden die zusätzlichen Nettoeinnahmen von den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Ziffer [...] dieses Bescheides abgezogen und die Zuwendung entsprechend reduziert und ggf. zurückgefordert.

Hinweis für die Bewilligungsstelle

Die zusätzlich ermittelten abgezinsten Nettoeinnahmen sind von den förderfähigen Ausgaben im efREporter abzuziehen.

c) Option der objektiven Unmöglichkeit der vorherigen Ermittlung der Nettoeinnahmen

Für das geförderte Vorhaben werden Nettoeinnahmen gemäß Artikel 61 der VO (EU) Nr. 1303/2013 erwartet. Nach dieser Regelung sind die abgezinsten Nettoeinnahmen von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen. Eine Schätzung der Höhe der Nettoeinnahmen war aus objektiven Gründen gemäß den Angaben in Ihrem Antrag nicht möglich. Durch Sie sind daher auf der Grundlage der Anlage „Ermittlung der Nettoeinnahmen“ die tatsächlichen Ausgaben und Kosten des Vorhabens zu ermitteln und anzugeben.

Die Anlage „Ermittlung der Nettoeinnahmen“ ist durch Sie drei Jahre nach Abschluss des Vorhabens ausgefüllt einzureichen.

Die so ermittelten tatsächlichen Nettoeinnahmen werden von den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Ziffer [...] dieses Bescheides abgezogen und die Zuwendung entsprechend reduziert und ggf. zurückgefordert.

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Die ermittelten abgezinsten Nettoeinnahmen zum Zeitpunkt drei Jahre nach Abschluss sind nachträglich von den förderfähigen Ausgaben im efREporter abzuziehen.

10. Vorhaben, die während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften (Art. 65 Abs.8 VO (EU) Nr. 1303/2013)

Diese Regelungen sind nur notwendig bei Vorhaben, die nicht unter die Vorschriften für Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften fallen (vgl. Nummer 9). Die Anwendung ist jedoch nicht erforderlich für:

- Vorhaben, bei denen Vorschriften über staatliche Beihilfen Anwendung finden,
- Vorhaben, bei denen die förderfähigen Kosten weniger als 50.000 EUR betragen,
- Finanzinstrumente im Sinne von Art. 2 Nr. 11 der VO (EU) 1303/2013,
- die Technische Hilfe,
- rückzahlbare Unterstützungen, die einer vollen Rückzahlungspflicht unterliegen,
- Preisgelder,
- Pauschalfinanzierungen, sofern die Nettoeinnahmen vorab berücksichtigt wurden und
- Vorhaben, bei denen die Unterstützungsbeiträge oder –sätze nach Anhang II der VO (EU) Nr. 1303/2013 festgelegt sind.

Insbesondere gelten die Vorschriften somit für Zuschüsse

- für beihilfefreie EFRE-kofinanzierte Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben von mehr als 50.000 EUR und bis zu 1 Mio. EUR sowie
- für beihilfefreie ESF-kofinanzierte Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben von mehr als 50.000 EUR.

Im Antragsformular ist abzufragen, inwieweit während des Vorhabenszeitraumes durch das Vorhaben Einnahmen erwirtschaftet werden. Sofern Einnahmen generiert werden, ist eine Analyse erforderlich, inwieweit unter zusätzlicher Beachtung der relevanten Kosten direkt erwirtschaftete Nettoeinnahmen entstehen. Ist dies der Fall, sind diese Nettoeinnahmen von den förderfähigen Ausgaben im Rahmen der Bewilligung abzuziehen. Sind nicht alle Ausgaben des Vorhabens förderfähig, kann eine anteilige Kürzung erfolgen.

Mit dem letzten Auszahlungsantrag sind vom Zuwendungsempfänger die tatsächlich erzielten Nettoeinnahmen anzugeben. Sofern dieser Betrag den vorher abgezogenen Betrag übersteigt, ist eine zusätzliche Kürzung der förderfähigen Ausgaben vorzunehmen. Die zusätzlich ermittelten abgezinsten Nettoeinnahmen zum Zeitpunkt der Einreichung des letzten Mittelabrufes sind von den förderfähigen Ausgaben im efREporter abzuziehen.

Folgender Textbaustein ist im Bescheid für Vorhaben, bei denen direkt durch das Vorhaben erwirtschaftete Nettoeinnahmen entstehen, aufzunehmen:

Für das geförderte Vorhaben werden direkt mit dem Vorhaben erwirtschaftete Nettoeinnahmen gemäß Artikel 65 Absatz 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 erwartet. Auf der Grundlage Ihrer Angaben im Antrag betragen diese Nettoeinnahmen [...] EUR. Dieser Betrag wurde von den förderfähigen Ausgaben abgezogen.

Die Nettoeinnahmen des Vorhabens dürfen den geschätzten Betrag, der bei der Bewilligung zugrunde gelegt wurde, nicht übersteigen.

Sofern während der Dauer der Durchführung des Vorhabens zusätzlich zu den geschätzten Angaben Nettoeinnahmen entstanden sind, haben Sie diese im letzten Auszahlungsantrag anzugeben.

In diesem Fall werden die zusätzlichen Nettoeinnahmen von den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Ziffer [...] dieses Bescheides abgezogen und die Zuwendung entsprechend reduziert und ggf. zurückgefordert.

11. Dauerhaftigkeit (Art. 71, Art. 125 Abs. 3 lit. f VO (EU) Nr. 1303/2013)

Diese Textbausteine sind nur für Vorhaben anzuwenden, die Investitionen in die Infrastruktur oder für produktive Investitionen beinhalten. Im Hinblick auf das Vorhaben rechtsgrundlos gezahlte Beträge sind von der Bewilligungsstelle anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die folgenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, einzuziehen.

Die Formulierungen können im Bescheid zusammen mit den Bestimmungen zum Zweckbindungszeitraum erfolgen, dürfen die hier aufgeführten Regelungen jedoch nicht einschränken.

a) Textbaustein Antrag:

Ich erkläre/ Wir erklären, dass gegen mich / uns kein Widereinziehungsverfahren gemäß Art. 71 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (Regelungen zur Dauerhaftigkeit von Vorhaben) aufgrund einer Verlagerung der mit diesem Antrag im Zusammenhang stehenden Produktionstätigkeit eingeleitet wurde, und dass ein derartiges Verfahren nicht kurz bevor steht.

b) Textbausteine Bescheid:

Dieser Textbaustein ist nur erforderlich, soweit die programmbezogenen Regelungen keine inhaltlich und zeitlich strengeren Regelungen der Zweckbindung enthalten.

Für den Zeitraum von 5 Jahren nach der letzten Auszahlung ist gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nachzuweisen, dass keine der folgenden Sachverhalte eingetreten ist:

- a) Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb von Sachsen-Anhalt oder
- b) Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
- c) Erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben.

Jede Änderung im Sinne von a) – c) vor Ablauf dieser Frist haben Sie anzuzeigen und durch Belege zu dokumentieren. Die Berichterstattung hat unverzüglich nach Eintreten der Veränderung zu erfolgen.

Weitergehende Zweckbindungen nach anderen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Ergänzend für große Unternehmen und sofern die Zuwendung als staatliche Beihilfe ohne abweichende Frist erfolgt, ist folgender zusätzlicher Textbaustein aufzunehmen, (sofern beihilferechtlich eine andere Frist gilt, ist diese aufzunehmen):

Darüber hinaus ist für den Zeitraum von 10 Jahren beginnend ab dem Datum der letzten Auszahlung gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nachzuweisen, dass die geförderte Produktionstätigkeit nicht an einen Standort außerhalb der Union verlagert wurde. Eine Verlagerung vor Ablauf dieser Frist haben Sie unverzüglich nach Eintreten anzuzeigen und durch Belege zu dokumentieren.

12. Prüfungsrechte

Das Ministerium für ... *[alternative Nennung des richtliniengebenden Ressorts]*, der Landesrechnungshof, die für die Förderung im Rahmen des OP-EFRE/OP-ESF *[alternative Nennung des konkreten ESI-Fonds]* 2014-2020 eingerichteten Behörden und Stellen, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie die Investitionsbank Sachsen-Anhalt *[alternativ die entsprechende Bewilligungsstelle]* sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

13. Gemeinsame Output- und Ergebnis-Indikatoren beim ESF – Teilnehmenden-Monitoring (Art. 5 i. V. m. Anhang I der VO (EU) Nr. 1304/2013)

Für alle ESF-kofinanzierten Vorhaben sind von den Projektteilnehmern die Daten für die Output- und Ergebnis-Indikatoren zu erheben. Hierfür sind die „Allgemeinen Hinweise zum ESF Teilnehmenden-Monitoring“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und die dazu von der EU-VB herausgegebenen Formulare für die Teilnehmenden-Fragebögen und die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zu verwenden. Es ist in folgende zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden.

- 1. Der Zuwendungsempfänger ist ein Projektträger und wird verpflichtet, die Daten der Teilnehmenden zu erheben und zu erfassen*
- 2. Der Zuwendungsempfänger ist der Teilnehmer. In diesem Fall ist die Bewilligungsstelle zur Erhebung und Erfassung der notwendigen Daten verpflichtet*

Zu 1 Zuwendungsempfänger = Projektträger

Textbaustein für Bescheide:

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von allen Teilnehmenden an dem geförderten Vorhaben teilnehmerbezogene Daten erhoben und erfasst werden. Die Datenerhebung dient zur Überprüfung der Effizienz des aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Förderprogramms im Hinblick auf die damit angestrebten Ziele (Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Bitte beachten Sie dazu die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Hinweise zum ESF Teilnehmenden-Monitoring“; Sie sind „Projektträger“ im Sinne der dortigen Hinweise.

Sie haben unmittelbar nach Eintritt der Teilnehmenden in die zum Vorhaben gehörenden Maßnahmen

- deren Einwilligungserklärung auf dem hierfür vorgegebenen Formular („Einwilligungserklärung des Teilnehmenden“, siehe Anlage) einzuholen und
- durch die Teilnehmenden jeweils den vorgegebenen „Teilnehmerfragebogen zum Eintritt“ (siehe Anlage) ausfüllen und unterschreiben zu lassen.

Bei den im Teilnehmerfragebogen gekennzeichneten Fragen 1 bis 8 sind vollständige Angaben für eine Förderung aus ESF-Mitteln unverzichtbar. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer zu diesen sog. Kernfragen vollständige Angaben machen. Sofern dies in Einzelfällen nicht gelingt, müssen Sie zumindest aktenkundig nachweisen, dass die Abfrage erfolgt ist.



Spätestens vier Wochen nach dem individuellen Ende der Teilnahme bzw. Austritt des Teilnehmenden haben Sie jeweils den vorgegebenen „Teilnehmerfragebogen zum Austritt“ (siehe Anlage) durch den Teilnehmenden ausfüllen zu lassen oder selbst auszufüllen und in jedem Fall durch den Teilnehmenden unterschreiben zu lassen.

Ferner haben Sie vorsorglich alle Teilnehmenden über den „Fragebogen für die repräsentative Stichprobe sechs Monate nach Austritt“ (siehe Anlage) zu informieren und die in o.g. Teilnehmerfragebogen angegebenen Kontaktdaten der Teilnehmer in elektronischer Form in der gesonderten Datei „Erfassung der Kontaktdaten von Teilnehmenden“ (Musterformular siehe Anlage) zu erfassen; diese Datei *[alternativ bei Übersendung per E-Mail:]* wird Ihnen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt / *[alternativ bei Veröffentlichung im Internet:]* steht in elektronischer Form im Internet *[genaue Fundstelle ergänzen]* ... bereit. Für den Fall, dass Teilnehmende in eine repräsentative Stichprobenerhebung einbezogen werden, haben Sie die in dieser Datei erfassten Kontaktdaten der Teilnehmenden auf Verlangen zu übermitteln.

Die von den Teilnehmenden erhobenen Daten und die elektronisch gespeicherten Kontaktdaten haben Sie bis zum Abschluss der gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehenen Berichte und Bewertungen an die Europäische Kommission aufzubewahren. Dies wird mit Abnahme der des Abschlussberichts zur Förderperiode 2014-2020 voraussichtlich im Jahr 2025 der Fall sein. Über den genauen Zeitpunkt des Abschlusses wird durch ... *[hier das genaue Informationsmedium angeben, z. B. Veröffentlichung auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde mit Nennung der Internet-Adresse]* informiert.

[Nach Bereitstellung des für die Erfassung zu nutzenden IT-Systems sind im Rahmen eines Änderungsbescheides die genauen Regelungen zu treffen]

Zu 2 Zuwendungsempfänger = Teilnehmer

Sofern Teilnehmende Zuwendungsempfänger sind (Bewilligungsstelle ist Begünstigter im Sinne der EU-Vorschriften), ist die Einwilligungserklärung des Teilnehmenden und der Teilnehmerfragebogen zum Eintritt in jedem Fall vor Erteilung des Zuwendungsbescheides (z. B. mit dem Antrag) einzuholen. Hierzu sind die Einwilligungserklärung und der Teilnehmerfragebogen zum Eintritt als verbindliche Anlagen in das Antragsformular aufzunehmen. Ohne die vollständigen Pflichtangaben ist der Antrag abzulehnen.

a) Textbaustein für Antragsunterlagen

In den Antragsunterlagen ist folgender Textbaustein im Bereich der Aufzählung der beizufügenden Unterlagen aufzunehmen:

- **Unterlagen zum ESF-Teilnehmenden-Monitoring**
Die Datenerhebung dient zur Überprüfung der Effizienz des aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Förderprogramms im Hinblick auf die damit angestrebten Ziele (Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) und besteht aus einer Einwilligungserklärung zum Erheben und Übermitteln Ihrer notwendigen Daten, dem Teilnehmerfragebogen zum Eintritt, dem Teilnehmerfragebogen zum Austritt sowie einer Erhebung von zusätzlichen Angaben 6 Monate nach Ende des Vorhabens.
Mit dem Antrag sind die Einwilligungserklärung auf dem hierfür vorgegebenen Formular („Einwilligungserklärung des Teilnehmenden“) und der „Teilnehmerfragebogen zum Eintritt“ ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Bei den im Teilnehmerfragebogen gekennzeichneten Fragen 1 bis 8 sind vollständige Angaben für eine Förderung aus ESF-Mitteln unverzichtbar.



Bitte beachten Sie dazu ergänzend die „Allgemeinen Hinweise zum ESF Teilnehmenden-Monitoring“; Sie sind „Teilnehmer“ im Sinne der dortigen Hinweise.

b) Textbaustein für Bescheide:

Sie haben an der Erhebung personenbezogener Teilnehmerdaten mitzuwirken. Die Datenerhebung dient zur Überprüfung der Effizienz des aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Förderprogramms im Hinblick auf die damit angestrebten Ziele (Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Bitte beachten Sie dazu ergänzend die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Hinweise zum ESF Teilnehmenden-Monitoring“; Sie sind „Teilnehmer“ im Sinne der dortigen Hinweise.

Mit Ihrem letzten Auszahlungsantrag haben sie den ausgefüllten und unterschriebenen „Teilnehmerfragebogen zum Austritt“ (siehe Anlage) einzureichen.

Bitte beachten Sie vorsorglich den „Fragebogen für die repräsentative Stichprobe sechs Monate nach Austritt“ (siehe Anlage). Falls Sie in eine repräsentative Stichprobenerhebung einbezogen werden, haben Sie auf gesonderte Aufforderung die in diesem Fragebogen genannten Fragen zu beantworten.

